

schrieben, die mit Verpflichtungen gemäß § 45 Abs. 3 StGB oder mit Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 45 Abs. 4, § 47 Abs. 2 StGB verbunden sind. Von der Möglichkeit der Übermittlung von Informationen und Hinweisen bei den übrigen Strafaussetzungen auf Bewährung sowie von *Empfehlungen* zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses ist entsprechend den konkreten Erfordernissen des Einzelfalles Gebrauch zu machen.

Die *Kontrolle* der Gerichte hat sich auf die Bewährung und Erziehung derjenigen Straftlassenen, denen gegenüber Verpflichtungen (§ 45 Abs. 3 StGB) festgelegt oder andere Maßnahmen (§ 45 Abs. 4 oder § 47 Abs. 2 und 3 StGB) ausgesprochen wurden, zu konzentrieren. Weil es sich hierbei um Strafgefangene handelt, deren weitere Bewährung und Erziehung eine zielgerichtete Anleitung erfordert, ist die gerichtliche Kontrolle hier *obligatorisch* (§ 350 Abs. 2 StPO). Bei den anderen Strafaussetzungen auf Bewährung ist die Notwendigkeit der gerichtlichen Kontrolle nach den unter 14.3.2. genannten Gesichtspunkten zu prüfen.

Die gerichtliche Kontrolle ist *differenziert* und *sachbezogen* zu gestalten. Die Praxis zeigt, daß die Gerichte sich sowohl stärker auf eine in erzieherischer Hinsicht wirksamere Ausgestaltung der Strafaussetzung auf Bewährung als auch auf eine von Beginn der Bewährungszeit an zielstrebige Kontrolle der Erziehung und Bewährung der Straftlassenen konzentrieren müssen.

Die Zuständigkeit der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, insbesondere für die dabei zu treffenden Entscheidungen, erfordert es, daß sie auch über die Erfüllung derjenigen mit der Strafaussetzung auf Bewährung verbundenen Verpflichtungen der Straftlassenen informiert werden, für deren Durchsetzung andere Organe zuständig sind. Das ist außer bei den Verpflichtungen zu gemeinnütziger Freizeitarbeit, zu fachärztlicher Heilbehandlung und zur Berichterstattung vor dem Leiter oder vor dem Kollektiv sowie bei Aufenthaltssperren ferner dann notwendig, wenn einem auf Bewährung Straftlassenen ein Umgangsverbot gemäß § 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB auferlegt wurde (§ 12 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Die Gerichte üben also auch bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung eine koordinierende Tätigkeit aus.

Der Zuständigkeit der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung trägt auch die Regelung des § 40 Abs. 1 der 1. DB zur StPO Rechnung. Danach sind für die Verwirklichung der Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 47 Abs. 2 StGB nicht die für die Wiedereingliederung Straftlassener generell verantwortlichen Organe (§ 47 Abs. 3 StGB, § 59 Abs. 1 SVWG), sondern die Gerichte zuständig, wenn diese Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen werden. Die Zuständigkeit des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, sowie des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde, in deren Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt, bezieht sich demzufolge auf die Verwirklichung von Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 StGB gegenüber solchen Straftlassenen, deren Strafen mit Freiheitsentzug vollständig vollzogen wurden. Mit der Regelung des § 40 Abs. 2 der 1. DB zur StPO wurde die Zuständigkeit der örtlichen Räte einerseits und der Gerichte andererseits für die Verwirklichung der gerichtlichen Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 StGB klar voneinander abgegrenzt und die grundsätzliche Verantwortung der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung betont.